

SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE WAS BEDEUTET DAS UND WAS IST ZU TUN?



Senkung der Umsatzsteuersätze im Rahmen des Konjunkturpakets



Hintergrund

- befristete Senkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020
- Regelsteuersatz 16 % statt 19 %
- Ermäßigter Steuersatz 5 % statt 7%
- d.f. Kostenvorteil für die Laurat GmbH sowie die Hausverwaltung der AOK PLUS

Problemfelder beim bestimmen des Leistungszeitpunkts und der Preisabsprache

- Dauerleistungen z. B. Strom/Gas/Wasser, Hausmeisterleistung, Wartungsverträge, Abonnements
- Werklieferungen/-leistungen und Teilabnahmen z. B. Baumaßnahmen und IT-Projekte
- Bruttopreisvereinbarungen

Kriterium für Umsatzsteuersätze

- Rechnungszeitpunkt ist nicht entscheidend
- Umsatzsteuersätze leiten sich aus dem **Leistungszeitpunkt** ab (Zeitpunkt der Steuerschuld) bspw. Lieferung, Dienstleistung, Teilabnahme, Dauerleistungen

ToDo's für die Laurat GmbH u. HV AOK PLUS

- Vertragsprüfungen bzw. -anpassungen
- Abrechnungsprüfung, ob verwendete Umsatzsteuersätze richtig sind
- Bedarf von technischen Anpassungen bei der Rechnungsprüfung
- Können Leistungen in die 6 Monate verlegt werden?

*Alle Sachbearbeiter müssen ihre Eingangsrechnungen, Verträge und Prozesse im Hinblick auf die Problemfelder prüfen.
Bei Fragen unterstützen Sie gern Frau Truckenbrodt und Frau Weber.

Die Umsatzsteuersätze werden für 6 Monate herabgesetzt.



- befristete Senkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020
- Regelsteuersatz 16 % statt 19 %
- Ermäßigter Steuersatz 5 % statt 7 %

Die Umsatzsteuer stellt für die Laurat GmbH und die Hausverwaltung der AOK PLUS einen Kostenbestandteil dar. Aufgrund der temporären Minderung der Umsatzsteuersätze, können Ausgaben eingespart werden.

Betroffen sind alle Eingangsleistungen mit einem Umsatzsteuerausweis z. B.:

- | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| - Bauleistungen | - Beratungskosten | - Fahrzeugleasing/-kosten |
| - IT-Dienstleistungen | - Werbeleistungen | - Übernachtung/Bewirtung |
| - Warenlieferung (Papier, ...) | - Entgelt für Kantinenbetreiber | - Betriebsbedarf |
| - Strom/Wasser/Gas | - Hausmeisterkosten | - Wartungskosten |
| - usw. | | |

Im Bereich der Bewirtung überschneiden sich zwei Gesetzesänderung.



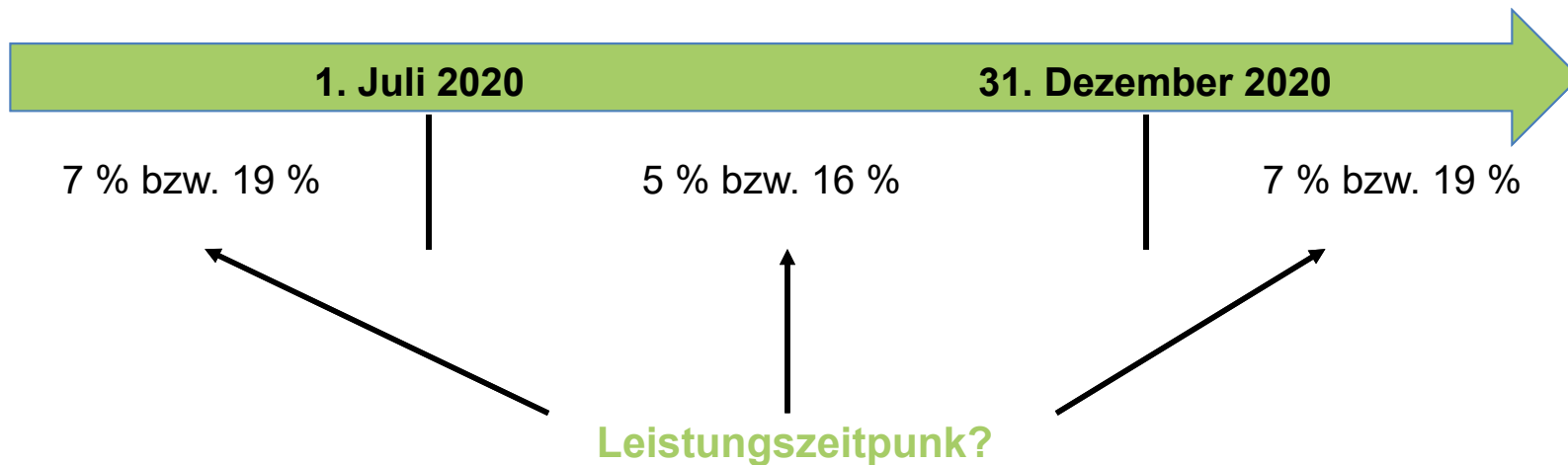
Absenkung der Umsatzsteuersätze durch das „Corona-Steuerhilfegesetz“ für erbrachte **Restaurations- und Verpflegungsleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken**, von 19 % auf 7 % führt in Kombination mit der Umsatzsteuersenkung durch das Konjunkturpaket zu folgenden Umsatzsteuersätzen:

- 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 -> 5 %
- 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 -> 7 %
- 1. Juli 2021 -> 19 %

Bei **Getränken** ergeben sich folgende Steuersätze:

- 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 -> 16 %
- ab 1. Januar 2021 -> 19 %

Die Umsatzsteuersätze richten sich nicht nach dem Datum der Rechnung, sondern nach dem Leistungszeitpunkt.



Problemfelder bei der Bestimmung des Leistungszeitpunkts und der Preisabsprache:

- Dauerleistungen z. B. Strom/Gas/Wasser, Hausmeister-/Wartungskosten
- Werklieferungen/-leistungen und Teilabnahmen z. B. Baumaßnahmen
- Möglichkeit von Preiskorrekturen bei Bruttopreisvereinbarungen



In diesen Fällen sollte Kontakt mit Frau Truckenbrodt oder Frau Weber aufgenommen werden, um den Leistungszeitpunkt sowie den anzuwendenden Steuersatz gemeinsam zu bestimmen.

Je nach Art der Leistung bestimmt sich der Leistungszeitpunkt.



Lieferungen/Werklieferungen:

- gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht erlangt
- i.d.R. Übergabe/Abnahme des fertigen Werkes
- bei bewegter Lieferung ist Leistung mit Beginn der Versendung/Beförderung erbracht
- z. B. wird Leistung beim Neubau einer Immobilie mit Endabnahme erbracht, wenn keine Teilleistungen vereinbart sind

Sonstige Leistungen/Werkleistungen/Dienstleistungen:

- Leistung ist mit ihrer Vollendung ausgeführt
- z. B. Leistung einer Rechtsberatung mit Abschluss der Beratung (Abschlussbericht etc.)

Dauerleistungen:

- werden i.d.R. mit **Ablauf** des vereinbarten **Leistungszeitraums** erbracht
- ist periodische Abrechnung vereinbart, wird Leistung mit Ende der Periode erbracht
- z. B. Abrechnungszeitraum Strom 1.1.2020 bis 31.12.2020 wird Leistung zum 31.12.2020 erbracht -> kann komplettes Jahr mit 16 % abgerechnet werden

Teilleistungen:

- sind mit der einzelnen Teilleistung erbracht
- z. B. wird Leistung bei monatlicher Abrechnung der Telekommunikation im jeweiligen Monat erbracht

Den Problemfeldern kann mittels Vertragsanpassungen und Bezug auf das Umsatzsteuerrecht entgegengewirkt werden.



Dauerleistungen:

- Leistung wird mit Ende des Abrechnungszeitraum erbracht, was ungünstig sein kann
- z. B. Abrechnung Wartungsverträge oder Nutzung von Lizenzen vom 1.3.2020 bis 28.2.2021
-> Leistung am 28.2.2021 erbracht -> 19 %
- es sollten umgehend Teilleistungen vereinbart und abgerechnet werden z. B. monatliche Abrechnung der Leistungspauschalen

Werklieferungen/-leistungen:

- ggf. kann Zeitpunkt der Übergabe/Endabnahme in den 6-Monats-Zeitraum verlagert werden
- es können noch vertragliche Teilleistungen (abgrenzbare Leistungen) vereinbart werden

Bruttopreisvereinbarungen:

- Preise sind inkl. Umsatzsteuer vereinbart, so dass sich die Senkung der Umsatzsteuer nicht auswirkt
- **aber**, nach § 29 UStG besteht Ausgleichsanspruch, wenn Vertrag älter als 4 Monate ist und wenn Ausgleichsanspruch vertraglich nicht ausgeschlossen ist
- d.f. für vor dem 1.3.2020 abgeschlossene Verträge besteht potentiell ein Ausgleichsanspruch
- Kontaktaufnahme zu Leistungserbringern
- Verträge und darin vereinbarte Preise anpassen

ToDo's für die Laurat GmbH und HV AOK PLUS



Vertragsprüfungen:

- Liegen Dauerleistungen, d.h. Leistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden (z. B. Miete, Leasing, Wartung, Strom usw.) vor?
- Liegen Werksleistungen und Werklieferungen vor und welche Abnahmeregeln gibt es?
- Wurden Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen geschlossen und können Bruttopreisvereinbarungen zivilrechtlich angepasst werden?
- Können Verträge und Leistungszeitpunkte optimiert werden z. B. Teilabnahmen bei Bauleistungen bzw. Gesamtabnahme innerhalb der 6 Monate?

Abrechnungsprüfung:

- Wenden die Leistungserbringer und Dienstleister die geminderten Umsatzsteuersätze an?
- Werden die Leistungszeitpunkte und somit die Umsatzsteuer korrekt in den Rechnungen abgebildet?

Bei Fragen unterstützen Sie gern Frau Truckenbrodt und Frau Weber.



VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT.

